

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

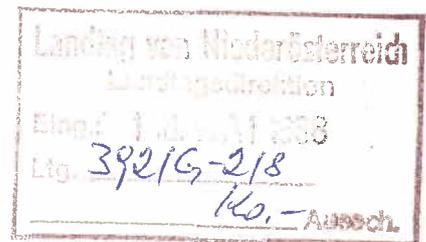
17. Mai 1988

II/1-1003/370-88

Bearbeiter 531 10
Dr. Schilk DW 2520
Weißkircher 2578

Betrifft
Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert
wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen

- die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom Herbst 1987 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Juli 1988,
- die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde vom 2. Dezember 1987 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gem. § 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich sowie
- die Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 285/1987 über die Amtsverschwiegenheit

berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 4 Abs.3 lit.c):

Bei der Berechnung des Stichtages sollen in Angleichung an § 26 Abs.2 Z.4 lit.e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch Dienstleistungen bei Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, wenn diese als arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGB1.Nr.31/1969, (Aktion 8000) zu werten sind.

Zu Art.I Z.2 und 4 (§ 14 Abs.3 und § 85 Abs.1):

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen, sollen der Pensionsbeitrag und der besondere Pensionsbeitrag angehoben werden.

Zu Art.I Zif.3 (§ 30):

Durch die B-VG-Novelle BGB1.Nr.285/1987 wurden die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit geändert. Dadurch ist auch im Gemeindedienstrecht eine Anpassung erforderlich.

Zu Art.II:

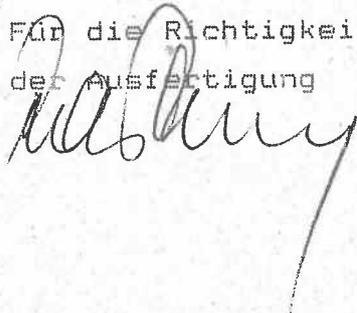
Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen die Anhebung des Pensionsbeitrages und des besonderen Pensionsbeitrages zugleich mit der Erhöhung der Bezugsansätze (=1. Juli 1988) wirksam werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Nö Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Högner', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.